

MERKBLATT FÜR DEN VERSORGUNGSAusGLEICH

Im Scheidungsverfahren werden im Regelfall alle während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften ermittelt und hälftig ausgeglichen. Das Ziel ist es, jedem Ehepartner für die Dauer der Ehe eine gleich hohe Altersversorgung zu sichern.

Zur Durchführung des Versorgungsausgleiches hat jeder Ehepartner anhand des beigefügten Formulars Auskunft darüber zu erteilen, über welche Alters- und Erwerbsunfähigkeitsversorgungsansprüche er im einzelnen verfügt. Die Auskunftserteilung kann erforderlichenfalls durch Zwangsmittel (Zwangsgeld/Zwangshaft) erzwungen werden.

Zu den maßgeblichen Versicherungen zählen:

- Renten und Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Altersversorgung,
- Versorgung aus öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnissen,
- Betriebliche Altersversorgung,
- Renten und Rentenanwartschaften aus einer Versorgungseinrichtung der freien Berufe,
- Renten und Rentenanwartschaften aus Lebensversicherungsverträgen (nicht aus Kapitallebensversicherungsverträgen oder solchen mit Rentenwahlrecht).

Neben der Ausfüllung des Fragebogens zu den einzelnen Versorgungsanswartschaften ist der ebenfalls beigefügte Antrag auf Klärung des Versicherungsverlaufes in der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA, LVA etc.) auszufüllen. Die Angaben zu Ersatz- und Ausfallzeiten sind dabei durch Originalnachweise oder öffentlich beglaubigte Kopien hiervon (z.B. Zeugnisse, Studienbescheinigungen, Gesellenbriefe, Bescheide über Arbeitslosengeld, Wehrdienstbescheinigungen etc.) zu belegen.

Der Antrag braucht nicht ausgefüllt werden, wenn vom dem zuständigen Versorgungsträger bereits eine Darstellung des Versicherungsverlaufes vorliegt oder Rente bezogen wird.

Im Rentenverlauf werden Kindeserziehungszeiten für denjenigen berücksichtigt, der die betreffenden Kinder (auch voreheliche, nichteheliche oder solche aus früheren Ehen) in den ersten 12 Kalendermonate seit der Geburt überwiegend betreut hat. Soll eine solche Anerkennung erfolgen, ist der zusätzlich beigefügte Antrag auf Feststellung von Zeiten der Kindererziehung vom betroffenen Ehepartner ebenfalls auszufüllen. Dem Antrag beizufügen sind die Geburtsurkunden der Kinder sowie die des antragstellenden Ehepartners.

Des Antrags und der Urkunde bedarf es nicht, wenn die entsprechenden Kindererziehungszeiten bereits anerkannt worden sind.

Hilfreich ist es zur Beschleunigung der Berechnung der Versorgungsanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung die beigefügte Entgeltbescheinigung vom Arbeitgeber ausstellen zu lassen und den Unterlagen beizufügen. Hierin ist das rentenversicherungspflichtige Bruttoeinkommen des vergangenen sowie des laufenden Monats, der der Zustellung des Scheidungsantrags (Rechtshängigkeit) vorausgeht. Dieser Nachweis kann durch die Verdienstbescheinigungen für den betreffenden Zeitraum erbracht werden.

Die Ermittlung der Rentenanwartschaften für die Zeiten, die in der ehemaligen DDR zurückgelegt worden sind, wird wesentlich durch die Vorlage des Arbeitsbuches, soweit es noch vorhanden ist, erleichtert.

Über die Scheidung darf im Regelfall erst entschieden werden, wenn alle Versorgungsansprüche (auf die Ehezeit bezogen) feststehen, also der Versorgungsausgleich durchgeführt werden kann. Es ist daher empfehlenswert, durch eine rasche und vollständige Ausfüllung des Formulars und Beibringung der erforderlichen Dokumente die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Berechnungen der Versorgungsträger verzögerungslos vorgenommen werden können.

Sollten im Verlaufe des Verfahrens Rückfragen der Rentenversicherungsträger erfolgen, sind diese so schnell und umfassend wie möglich (ggf. unter Beifügung der angeforderten Nachweise) direkt zu beantworten.

Sollten Sie weitergehende Fragen zum Versorgungsausgleich haben, so setzen Sie sich bitte mit uns oder den Beratungsstellen der Rentenversicherung in Verbindung.

Wir danken für Ihre Mühe.

Akman, Weber & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer
Abeggstr. 49
Tel: 0611/ 181 44-10
Fax: 0611/ 181 44-18
65193 Wiesbaden